



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden personellen Verstärkung der Landespolizei (Wachpolizeidienstgesetz - WachPolG)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/473**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 3 : 1

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 7/473

**Gesetz zur vorübergehenden personellen Verstärkung
der Landespolizei
(Wachpolizeidienstgesetz - WachPolG).**

**§ 1
Wachpolizei**

- (1) Das Land richtet einen Wachpolizeidienst (Wachpolizei) ein.
- (2) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die für die Polizei und die Polizeibeamten geltenden Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666, 711), Anwendung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Überwachung des Straßenverkehrs:
 - a) der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten, des erforderlichen Abstandes zu einem vorausfahrenden Fahrzeug und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr,

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

**Gesetz zur vorübergehenden personellen Verstärkung
der Landespolizei
(Wachpolizeidienstgesetz - WachPolG).**

**§ 1
Wachpolizei**

unverändert

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

___ Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. unverändert

- b) die Feststellung der Einhaltung des Nutzungsverbots von Mobil- und Autotelefonen während der Fahrt und der Vorschriften zum Anlegen des Sicherheitsgurtes und des Schutzhelms,
- c) die Feststellung der Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Regelungen im ruhenden Verkehr,
- d) der Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen zur Ermittlung und die Ermittlung der Identität eines Fahrzeugführers;

2. Regelung des Straßenverkehrs:

- a) die Erteilung von Zeichen und Weisungen nach § 36 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573), bei Veranstaltungen und an Gefahrenstellen im Straßenverkehr und bei der Durchführung einer straßenverkehrsbehördlich angeordneten polizeilichen Begleitung des Großraum- und Schwerverkehrs,
- b) der Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht - Rundumlicht - zum Zweck der Durchführung einer straßenverkehrsbehördlich angeordneten polizeilichen Begleitung des Großraum- und Schwerverkehrs.

2. Regelung des Straßenverkehrs:

- a) die Erteilung von Zeichen und Weisungen nach § 36 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom **17. Juni 2016** (BGBl. I S. **1463, 1464**), bei Veranstaltungen und an Gefahrenstellen im Straßenverkehr und bei der Durchführung einer straßenverkehrsbehördlich angeordneten polizeilichen Begleitung des Großraum- und Schwerverkehrs,
- b) unverändert

§ 3 Rechtsstellung

(1) Die Angehörigen der Wachpolizei sind Beschäftigte des Landes Sachsen-Anhalt. Das Arbeitsverhältnis ist auf zwei Jahre zu befristen. Beschäftigungsbehörden sind die Polizeidirektionen.

(2) Sie haben im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben zur Überwachung des Straßenverkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217, 1219), zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

(3) Sie sind befugt, Amtshandlungen zum Zweck der Überwachung und Regelung des Straßenverkehrs in den Bezirken anderer Polizeidirektionen auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Polizeidirektion vorzunehmen. In den Fällen des Satzes 1 nehmen die Angehörigen der Wachpolizei die Amtshandlungen für die Polizeibehörde wahr, in deren Bezirk sie tätig werden.

(4) Sie sind nicht befugt,

1. Amtshandlungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Sachsen-Anhalt vorzunehmen,
2. einen Verwaltungsakt oder Maßnahmen zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten durch die Ausübung unmittelbaren

§ 3 Rechtsstellung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Sie sind nicht befugt,

1. unverändert
2. einen Verwaltungsakt oder Maßnahmen zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten durch die Ausübung unmittelbaren

Zwanges (§ 58 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) durchzusetzen.

(5) Angehörigen der Wachpolizei ist ein Dienstausweis auszustellen, in dem die Aufgaben zu dokumentieren sind, für deren Wahrnehmung sie vorgesehen sind.

§ 4 Aufgaben

Durch die Angehörigen der Wachpolizei werden Aufgaben zur Unterstützung der Polizeidirektionen und der ihnen nachgeordneten Dienststellen bei der Überwachung des Straßenverkehrs und bei der Regelung des Straßenverkehrs wahrgenommen.

§ 5 Befugnisse

(1) Angehörige der Wachpolizei haben bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Überwachung des Straßenverkehrs die Befugnisse eines Beamten des Polizeidienstes nach § 53 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706, 711). § 163b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525), findet keine Anwendung.

Zwanges **im Sinne von § 58** des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung **des Landes Sachsen-Anhalt** durchzusetzen.

(5) unverändert

§ 4 Aufgaben

unverändert

§ 5 Befugnisse

(1) Angehörige der Wachpolizei haben bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Überwachung des Straßenverkehrs die Befugnisse eines Beamten des Polizeidienstes nach § 53 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom **21. Oktober 2016** (BGBl. I S. **2371, 2385**). § 163b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel **2** des Gesetzes vom **21. November 2016** (BGBl. I S. **2615, 2622**), findet keine Anwendung.

(2) Im Rahmen der Regelung des Straßenverkehrs haben Angehörige der Wachpolizei

1. aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ausschließlich folgende Befugnisse:

- a) unmittelbare Ausführung einer Maßnahme (§ 9),
- b) Befragung (§ 14 Abs. 1),
- c) Erhebung personenbezogener Daten (§ 15 Abs. 1),
- d) Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung (§ 22 Abs. 1),
- e) Datenabgleich (§ 30 Abs. 1),
- f) Platzverweis (§ 36 Abs. 1);

(2) Im Rahmen der Regelung des Straßenverkehrs haben Angehörige der Wachpolizei

1. aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ausschließlich folgende Befugnisse:

- a) unmittelbare Ausführung einer Maßnahme **nach § 9 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt,**
- b) Befragung **nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt,**
- c) Erhebung personenbezogener Daten **nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt,**
- d) Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung **nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt,**
- e) Datenabgleich **nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt,**
- f) Platzverweisung **nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt;**

2. die Befugnis zur Erteilung von Zeichen und Weisungen nach § 36 Abs. 1 und Verwendung von blauem Blinklicht zur Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden nach § 38 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung.

§ 6 Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In die Wachpolizei kann eingestellt werden, wer
1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
 besitzt,
 2. zum Zeitpunkt der Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 3. als Bildungsvoraussetzung mindestens über einen Real-schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand verfügt,

2. die Befugnis zur Erteilung von Zeichen und Weisungen nach § 36 Abs. 1 **der Straßenverkehrs-Ordnung** und **die Befugnis zur** Verwendung von blauem Blinklicht zur Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden nach § 38 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung.

§ 6 Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In die Wachpolizei kann eingestellt werden, wer
1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) unverändert
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
 besitzt,
 2. unverändert
 3. unverändert

- | | |
|--|---|
| 4. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, | 4. unverändert |
| 5. gerichtlich nicht bestraft ist, | 5. unverändert |
| 6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, | 6. unverändert |
| 7. polizeidiensttauglich ist, | 7. unverändert |
| 8. mindestens 160 cm groß ist, | 8. mindestens 160 Zentimeter groß ist, |
| 9. im Besitz einer Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B der Bundesrepublik Deutschland oder gleichgestellter Fahrerlaubnisse ist und | 9. unverändert |
| 10. nach seiner Gesamtpersönlichkeit für eine Tätigkeit in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, geeignet erscheint. | 10. nach seiner Gesamtpersönlichkeit für eine Tätigkeit in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, geeignet _scheint. |
| (2) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 können durch das für Polizei zuständige Ministerium zugelassen werden, wenn an der Gewinnung eines Bewerbers ein dringendes dienstliches Interesse besteht. | (2) unverändert |

§ 7
Qualifizierung

Die Angehörigen der Wachpolizei werden auf die ihnen obliegenden Aufgaben vorbereitet. Die Qualifizierungsmaßnahme wird bei der Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt durchge-

§ 7
Qualifizierung

unverändert

führt. Das erfolgreiche Absolvieren der Qualifizierungsmaßnahme ist Voraussetzung für die Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses als Angehöriger der Wachpolizei.

§ 8

Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Nach Ablauf der zweijährigen Dienstzeit werden die Angehörigen der Wachpolizei auf Antrag in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, übernommen. Der Antrag ist spätestens neun Monate vor dem Dienstzeitende auf dem Dienstweg bei der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zu stellen.

(2) Die Übernahme in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass

1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 4 bis 7, 9 und 10 weiterhin erfüllt werden,
2. die Beschäftigungsbehörde bestätigt, dass die Dienstzeit in der Wachpolizei erfolgreich absolviert wurde,
3. die Schwimmbefähigung durch das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft oder einen vergleichbaren Nachweis belegt wird und
4. ein Deutsches Sportabzeichen in Silber vorgelegt wird, wobei in der Kategorie Ausdauer die Disziplin 3000m-Lauf und in der Kategorie Schnelligkeit die Disziplin 100m-Lauf absolviert und jeweils mindestens eine Silberleistung erreicht worden

§ 8

Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Nach Ablauf der zweijährigen Dienstzeit werden die Angehörigen der Wachpolizei auf Antrag in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, übernommen. Der Antrag ist spätestens neun Monate vor dem Dienstzeitende auf dem Dienstweg bei der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zu stellen.

(2) Die Übernahme in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. **das** Deutsche_ Sportabzeichen in Silber vorgelegt wird, wobei in der Kategorie Ausdauer die Disziplin **3 000-Meter**-Lauf und in der Kategorie Schnelligkeit die Disziplin **100-Meter**-Lauf absolviert und **in allen Kategorien** mindestens eine

sein muss.

Die Nachweise über die Schwimmbefähigung und den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens in Silber sind mit dem Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst vorzulegen.

§ 9 Hilfspolizeibeamte

(1) Aufgrund der Verordnung über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Hilfspolizeibeamte vom 29. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils geltenden Fassung bestellte Hilfspolizeibeamte werden in die Wachpolizei übernommen. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum 30. April 2018 gelten sie als Angehörige der Wachpolizei.

(2) Die ehemaligen Hilfspolizeibeamten werden zum 1. März 2018 auf Antrag in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, übernommen, wenn sie die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erfüllen. Mit der Übernahme in den Vorbereitungsdienst scheiden sie aus der Wachpolizei aus. Der Antrag ist bis zum 1. Juni 2017 auf dem Dienstweg bei der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zu stellen.

§ 10 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die folgenden Grundrechte eingeschränkt:

__**Leistung in Silber** erreicht worden sein muss.

Die Nachweise über die Schwimmbefähigung und den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens in Silber sind mit dem Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst vorzulegen.

§ 9 Hilfspolizeibeamte

(1) **Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes** aufgrund der Verordnung über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Hilfspolizeibeamte vom 29. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 48) _____ bestellten Hilfspolizeibeamten werden in die Wachpolizei übernommen. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum 30. April 2018 **sind** sie ____ Angehörige der Wachpolizei.

(2) unverändert

§ 10 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht_ auf _____

1. das Grundrecht auf die Freiheit der Person im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt,
2. das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt,
3. das Grundrecht auf Freizügigkeit im Sinne von Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. August 2019 außer Kraft.

1. wird gestrichen

_____ den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt **eingeschränkt**.

3. wird gestrichen

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

unverändert

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

unverändert